



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

per E-Mail an: [REDACTED]

Esslingen 15.11.2023

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

 LIFG-Antrag Az.: 81_2550ßLIFG2310 [REDACTED]

FragdenStaat-Nr.: 290087

Sehr gee [REDACTED]

aufgrund Ihres Antrags nach LIFG vom 12.10.2023, zuletzt präzisiert am 01.11.2023,
erlässt das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart folgen-
den

B e s c h e i d :

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Es fallen keine Gebühren an.



G r ü n d e :

1 . Am 12.10.2023 übersandten Sie per E-Mail (a.zoeltner.nbrfhgmpmpu@fragden-staat.de) folgenden Antrag:

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ziffer I:

Vollständiger Text der nach Entscheidung des Gesetzgebers 2023 geforderten Einzelfallprüfung, welche gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 DSchG Baden-Württemberg bei Windkraftplanungen in der Landschaft Heidelbergs mit Sichtbeziehung von/zu "Schloss Heidelberg" (siehe Rhein-Neckar-Zeitung 12.10.2023: "Grünes Licht für Bürgerwindpark Heidelberg-Lammerskopf") vorzuliegen hat im Zusammenhang des denkmalrechtlichen Bewertungsrasters - insbesondere zu dem in der zugehörigen Liste verzeichneten Schutzsache von besonders herausragender Bedeutung "Heidelberger Schloss" - mit hier gesetzlichen Ausschluss von Windrädern aus Gründen

1.

"eines im höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmals mit herausragend exponierter topografischer Lage als in der Landschaft als unverzichtbar prägender Bestandteil der Kulturlandschaft von herausragender landesgeschichtlicher Bedeutung („Landmarkencharakter“) mit in höchstem Maße bestehender Fernwirksamkeit, landschaftlicher Dominanz und Sonderstellung im Landschaftsraum" mit darüberhinaus gehend

2.

nationaler Bedeutung gemäß BNatSchG zum Schutz historischer Kulturlandschaften Deutschlands, sowie

3.

universaler Bedeutung wie festgestellt im Gutachten der Stadt Heidelberg "UNESCO-Welterbeantrag".

Ziffer II:

Amtliches Akten- oder Geschäftszeichen im hier vorgelegten Antrag in der gesetzlich Frist bis spätestens 26. Oktober 2023 gemäß aller Rechtskommentare bei juristischer "Unverzüglichkeit".

Sie stützen Ihren Antrag auf das LIFG, das UVwG und das VIG.

Das Landesamt für Denkmalpflege bestätigte am 16.10.2023 den Eingang Ihres Antrages und teilte Ihnen das Aktenzeichen mit.

Am 25.10.2023 bat Sie das Landesamt für Denkmalpflege um Präzisierung Ihres Antrags. Sie übersandten am selben Tag eine E-Mail hierzu.

Am 30.10.2023 bat Sie das Landesamt für Denkmalpflege erneut um Präzisierung Ihres Antrages und schlug drei Auslegungsvarianten Ihres Begehrens vor.

Am selben Tag antworteten Sie per E-Mail und trugen Folgendes vor:

[...] Ziffer 3:

Es ist Informationszugang zum gesetzlichen Gutachten gemäß § 15 Abs. 4 Satz 4 DSchG BW in Bezug auf die sich derzeit vollziehenden Planungen, Entscheidungen und Beschlüsse des Gemeinderates Heidelberg zu vorerst "15 - 20 Windräder in Höhe 250 Meter auf dem Höhenzug Lammerskopf" beantragt nebst zu den gesetzlich geforderten Stellungnahmen des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg.

[...]

Wie Sie richtig schreiben, war das Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg nach Auskunft an mich im Sommer diesen Jahres noch immer nicht beteiligt. Wir befinden uns am Ende des Jahres mit fortgeschrittenen Planungen und zwischenzeitlich Entscheidungen des Stadtparlamentes, bei denen unbekannt ist - weil dahingehend grund-, verwaltungs-, sowie strafrechtlich öffentlich geheim zu bleiben hat - ob die gesetzlich geforderte Einzelfallprüfung jetzt vorliegt, zu deren Zugang ich laut Rechtsberatung in Berlin "anspruchsberechtigt" bin.

Da das Landesamt für Denkmalpflege - wie die Landesregierung BW erst unter Aufwand dieses auf der Seite "FragDenStaat" veröffentlichten Verfahrens bekannt gibt - auch zum jetzigen Zeitpunkt "nicht herausgeben kann" was es "nicht hat", nehme ich auf dem Wege des hier vorliegenden Informationsfreiheitsverfahrens ersatzweise anspruchsberechtigten unbehinderten Zugang zu allen Stellungnahmen des LAD im "Austausch" mit der Unteren Denkmalschutzbehörde Heidelberg - sofern "rein mündlich" kommuniziert, dann mir in der Weise übermittelt ohne gesonderten LIFG-Antrag im gleichen Sachverhalt. [...]

Am 01.11.2023 übersandten Sie nochmals eine weitere E-Mail folgenden Inhalts:

ich präzisiere nochmals:

[...]

Natürlich ist nicht - so Ihre Frage - Informationszugang zu etwas beantragt das nicht vorliegt, sondern gesetzlich vorzuliegen hat - sofern 1. nicht abschließend, dann im gegenwärtigen Stand, sofern 2. mündlich, dann in Protokollen der mündlichen Erfüllung des Gesetzes, und sofern 3. keine schriftlichen Protokolle existieren, dann für Zugang zum "rein" mündlichen Vollzug des Denkmalschutzgesetzes in Bezug auf die gesetzliche Einzelfallprüfung "Windräder Heidelberg" im gegenwärtigen Stand mündlich mir gegenüber als Informationsberechtigten.

*Es ist LIFG-Zugang beantragt in ALLE Stellungnahmen des Landes Baden-Württemberg gegenüber der Stadt Heidelberg im Sachverhalt "Windräder Heidelberger Schloss Heidelberg § 15 Abs. 4 Satz 4 DSchG" - nicht nur der des LAD - ungeachtet des Aktenführungsformats, des vorliegenden eben. Wo liegt nun das Problem? Bis wann darf ich der Mitteilung eines Zugangs-Termins entgegensehen?
[...]*

2. Sie haben keinen Anspruch aus LIFG, UVwG oder VIG.

a. Zunächst ist fraglich, was Sie beantragten. Hierbei ist der Inhalt Ihrer letzten E-Mail maßgeblich. Sie überschrieben Ihre Ausführungen in der E-Mail vom 01.11.2023 als Präzisierung. Eine Präzisierung ist eine eindeutige Klarstellung, die etwas eingrenzt. Daher sollen Abweichungen von Ihren vorherigen Ausführungen ersetzt werden. Auch schließen Sie Ihren Vortrag mit einem Antrag („*Es ist LIFG-Zugang beantragt...*“). Im Kontext mit den vorhergehenden E-Mails ist dies dahingehend zu werten, dass dies nun das aktualisierte Begehren sein soll. Von daher wird das in dieser E-Mail geäußerte Begehren der Entscheidung zugrunde gelegt.

b. Nach § 1 Abs. 2 LIFG hat ein Antragsberechtigter nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber einer informationspflichtigen Stelle einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

aa. Sie sind als natürliche Person antragsberechtigt gemäß § 3 Nr. 1 LIFG.

bb. Das Landesamt für Denkmalpflege ist nach §§ 3 Nr. 2, 2 Nr. 1 LIFG eine informationspflichtige Stelle.

cc. Sie beantragen Informationszugang zu allen Stellungnahmen des Landes gegenüber der Stadt Heidelberg zu dem Thema „Windräder Heidelberg, Schloss Heidelberg“. Hierbei machen Sie deutlich, dass es Ihnen nicht nur um Stellungnahmen des Landesamts für Denkmalpflege geht, sondern um alle Stellungnahmen von allen Stellen des Landes Baden-Württemberg.

Das Landesamt für Denkmalpflege kann Ihnen nur Informationszugang zu Informationen gewähren, die ihm vorliegen. Das Landesamt für Denkmalpflege hat keine Stellungnahme gegenüber der Stadt Heidelberg zu dem besagten Thema abgegeben. Ob andere Stellen des Landes solche Stellungnahmen abgeben, ist dem Landesamt für Denkmalpflege nicht bekannt. Sie liegen uns jedenfalls nicht vor. Das LIFG gewährt nur Zugang zu vorhandenen Informationen. Es legt der informationspflichtigen Stelle keine Informationsbeschaffungspflicht auf.

Reine Entwürfe sind noch keine amtlichen Informationen. Von daher haben Sie keinen Anspruch auf Übersendung von Informationen im gegenwärtigen Zustand.

Ebenfalls existieren keine Protokolle mündlicher Stellungnahmen, da Stellungnahmen nicht mündlich abgegeben werden.

Auch Ihr Einwand, dass solche Informationen zu existieren haben, verfängt nicht, da das LIFG dem Antragsberechtigten keinen Anspruch auf Informationsschaffung verleiht.

Sie haben ebenfalls keinen Anspruch „auf Zugang zum mündlichen Vollzug des DSchG“. Amtliche Informationen im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG sind nur Aufzeichnungen. Aufzeichnungen sind jedoch immer Verkörperungen von Gedanken und keine mündlichen Entäußerungen von Gedanken.

c. Sie haben auch keine weitergehenden Ansprüche nach UVwG oder VIG, da Ihr Anspruch im tatsächlichen Bereich scheitert. Auch Informationsansprüche anderer Gesetze geben Ihnen keinen Anspruch auf nicht existente bzw. nicht vorliegende Informationen (*impossibilium nulla est obligatio*). Aus tatsächlicher Unmöglichkeit erwächst keine rechtliche Pflicht. Von daher kann dahinstehen, ob es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen überhaupt um Umweltinformationen oder Verbraucherinformationen handelt.

d. Es fallen keine Gebühren an, da das in § 10 LIFG eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt wurde, keine Gebühren zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:

Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) in der Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Adresse: Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de).

Bitte beachten Sie: Die Anrufung und Vermittlung durch den LfDI unterbricht nicht die laufenden Rechtsbehelfsfristen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

